Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim DEKRA e.V. Dresden
Dienststelle:

DEKRA

Fz-Kl.	01	PERSONENKRAFTWAGEN
Aufbau	0200	GESCHLOSSEN
Herst.	7475	HONDA (RC)
Typ	001	GE2
Var.	002	
zGM	1490 kg	
EZ	30.01.2006	
FIN		

Kennzeichen
km-Stand
Prüfort

Erläuterungsbogen zum Gutachten gemäß § 21 StVZO - Technische Änderung
mit Nr. vom 09.03.2017
Seite 1 von 1

Bei der Begutachtung wurden folgende Abweichungen/Mängel festgestellt:

-Radbolzen rechts vorne falsche Ausführung

Ergebnis der Begutachtung: negativ abgeschlossen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Begutachtung Ihres Fahrzeugs konnte auf Grund oben beschriebener Abweichungen/Mängel nicht positiv abgeschlossen werden.
Nach Behebung o.g. Abweichungen/Mängel kann eine Nachbegutachtung durch die Technische Prüfstelle des DEKRA e.V. positiv abgeschlossen werden.

Dipl.-Ing. (FH)
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

Messwerte	Betriebsbremse li. daN	Betriebsbremse re. daN	Feststellbremse li. daN	Feststellbremse re. daN	Stoßdämpfer li. %	Stoßdämpfer re. %
1.Achse	230	230			92	92
2.Achse	140	140	120	120	77	80
Abbremsung	z = 49.6%		z = 16.1%			

Quittung Nr. EC-Karte Pers. Nr.
Leistungsdatum 09.03.2017

DEKRA Automobil GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Ust-ID-Nr.:
DE 811297 970

1. §21 Technische Änderung mittel	58,70	EUR
2. SV Zusatzaufwand (1 x 15min)	32,00	EUR
3. Datenermittlung	25,30	EUR
Gesamtbetrag ohne MwSt	97,48	EUR
MwSt 19%	18,52	EUR
Gesamtbetrag inkl. MwSt	116,00	EUR

Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Technischen Prüfstelle

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim DEKRA e.V. Dresden
Dienststelle:

Gutachten nach § 21 StVZO nach technischen Änderungen (§ 19 Absatz 2 StVZO)
mit Nr. vom **09.03.2017**

Anlagen: 1 x Erläuterungsbogen

FAHRZEUGBESCHREIBUNG

B	-	2.1	-	2.2	-	L	-	9	-	P.2/P.4	-		T	-	
J	-	4	-			18	-				19	-			
E				3	-	20	-				G	-			
D.1	-					12	-		13	-			Q	-	
D.2	-					V.7	-		F.1	-			F.2	-	
	-					7.1	-		7.2	-			7.3	-	
	-					8.1	-		8.2	-			8.3	-	
	-					U.1	-		U.2	-			U.3	-	
D.3	-					O.1	-		O.2	-	S.1	-		S.2	-
2	-					15.1	-								
5	-					15.2	-								
	-					15.3	-								
V.9	-					R	-						11	-	
14	-					K	-								
P.3	-					6	-								
10	-	14.1	-		P.1	-									
22	zu 15.1 u.15.2 auch genehm.:195/50 R15 82T a.LM-Rad 6J x 15 H2 ET38,Herst.:RONAL, Typ 42R560403,Kennz.:KBA 45820,Verwend.v.Schneekett.nicht zuläss.*														
	-														
	-														
	-														
	-														

Zusätzliche Bemerkungen:
KEINE

A) Zusätzliche Angaben und technische Daten:

- Gutachtenerstellung auf Basis des Erstzulassungsdatums: **30.01.2006**

B) Bescheinigung des amtlich anerk. Sachverständigen über die NICHTVORSCHRIFTSMÄSSIGKEIT.

Es wird bescheinigt, dass nach dem vorliegenden Gutachten des amtlich anerk. Sachverständigen **Dipl.-Ing. (FH)** die vorstehenden Angaben zutreffen. Das Fahrzeug gilt jedoch auf Grund bestehender Abweichungen / Mängel als **NICHT VORSCHRIFTSMÄSSIG**.
Gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die im Erläuterungsbogen beschriebenen Abweichungen bestehen technische Bedenken.

Stempel

Unterschrift d. amtlich anerk. Sachverständigen

Berlin, den 09.03.2017

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim DEKRA e.V. Dresden
Dienststelle:

DEKRA

Aufstellung der technischen Vorschriften, auf deren Grundlage die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erteilt werden kann

(Aufstellung in Bezug auf die vorhandene(-n) technischen Änderung(-en))

Anlage 1 zum GUTACHTEN nach §21 StVZO
mit der Nr.: vom 09.03.2017
Fahrzeug-Ident.-Nr.:

Am Fz ist eine/sind Änderung(-en) durch willentliches Hinzufügen, Entfernen, Austauschen und/oder Verändern von Teilen vorhanden, die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern erwarten lässt/lassen, welche im o.g. Gutachten nach §21 StVZO näher beschrieben ist/sind.

Bau- und Betriebsvorschriften		Bewertung*)
Paragraph (§)	**Kurztext**	
30	Beschaffenheit der Fahrzeuge	Nicht vorschriftsmäßig
30a,	Höchstgeschwindigkeit, Drehmoment und Nutzleistung des Motors	N/A
30b	Hubraum	N/A
30c	Vorstehende Außenkanten	Vorschriftsmäßig
30d, 34a, 35b, 35d - g, 35i , 35j, 54a	Kraftomnibusse	N/A
32, 32d, 34, 34b, 42, 44	Massen/Gewichte und Abmessungen und Kurvenlaufverhalten	N/A
32b	Unterfahrschutz	N/A
32c	Seitliche Schutzvorrichtungen	N/A
35	Motorleistung	N/A
35a	Sitze, Gurte, Rückhaltesysteme und -einrichtungen	N/A
35b, 40	Einrichtungen zum sicheren Führen; Sicht	N/A
35c	Heizung und Lüftung	N/A
35d, 35e	Einrichtungen zum Auf- und Absteigen, Türen	N/A
36	Bereifung und Laufflächen	Vorschriftsmäßig
36a	Radabdeckungen, Ersatzräder	Vorschriftsmäßig
37	Gleitschutzeinrichtungen, Schneeketten	N/A
38	Lenkeinrichtung	Vorschriftsmäßig
38a, 38b	Diebstahlsicherung; Alarmsysteme	N/A
39	Rückwärtsgang	N/A
41, 41a, 41b	Bremsen und Unterlegkeile; ABV; Druckbehälter Bremsen	N/A
41a, 45, 46	Gasanlagen, Druckbehälter; Kraftstoffbehälter; Kraftstoffleitungen	N/A
43, 44	Verbindungseinrichtungen; Stützeinrichtungen	N/A
47, 47c, 47d, 48	Abgase, Emissionen und Kraftstoffverbrauch	N/A
49	Geräuschentwicklung	N/A
49a, 50 ff i.V.m. 39a	Lichttechnische Einrichtungen	N/A
55	Schallzeichen	N/A

DEKRA

[redacted]

Bau- und Betriebsvorschriften		Bewertung*)
Paragraph (§)	**Kurztext**	
55a	Elektromagnetische Verträglichkeit	N/A
56	indirekte Sicht	N/A
57, 57a	Geschwindigkeitsmessgerät und Wegstreckenzähler, Fahrtschreiber und Kontrollgerät	N/A
57c, 57d	Geschwindigkeitsbegrenzer	N/A
58	Geschwindigkeitsschilder	N/A
59	Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer	N/A
59a	Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG	N/A
61	Halteeinrichtungen, Fußstützen und Ständer	N/A
62	elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge	N/A

*) N/A Die Bau- oder Betriebsvorschrift ist nicht anwendbar (z.B. System Baugruppe oder Bauteil nicht verbaut) oder sie bleibt von einer technischen Änderung unberührt und/oder ist über die bisherige Fahrzeuggenehmigung nachgewiesen.

DEKRA 370ZA07-06 12/03 14 Papier aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff

Geschäftsbedingungen

I. Leistungen

1. Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden Vorschriften. Soweit es zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags notwendig ist, wird DEKRA von Ihnen ermächtigt, bei Beteiligten und dritten Personen Auskünfte einzuholen. Sie haben alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig DEKRA zur Verfügung zu stellen.
2. Nach Auftragsdurchführung bzw. nach Vorlage der Rechnung ist die Auftragsvergütung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sofort ohne Abzug fällig. Als Gebühren-/Entgeltnachweis gemäß Anlage VIIIb Nr. 6.3 zu § 29 StVZO gilt der im Quittungsfeld angegebene Preis. Wird an einem Fahrzeug, für das eine vorgeschriebene Sicherheitsprüfung (SP) nicht nachgewiesen werden kann, zusätzlich zur Hauptuntersuchung eine SP durchgeführt, erscheint der gemeinsame Entgeltnachweis auf dem Untersuchungsbericht der Hauptuntersuchung.
3. Die umseitig aufgeführten Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften und mit Einverständnis von Ihnen nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

II. Haftung

1. Die Haftung für gesetzliche Vertreter, für jeden Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie auch die Haftung dieses Personenkreises wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Sie sind verpflichtet, Schäden, für die DEKRA aufzukommen hat, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	HU	SP
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht- und Funktionsprüfung.	Die Sicherheitsprüfung umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder, Auspuffanlage und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (G) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (E) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von erheblichen und/oder geringen Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (V) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen.	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug sonstige Mängel nach Nr. 2.6 SP-Richtlinie festgestellt, so sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2, § 23 StVO).
	Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Unterbodenschutz an Reparaturstellen darf erst nach der abschließenden Untersuchung / Prüfung aufgebracht werden.	
	Der Untersuchungsbericht einer Nachuntersuchung bzw. das Prüfprotokoll einer Nachprüfung ist nur zusammen mit dem Bericht der Erstuntersuchung bzw. Erstprüfung gültig.	
	Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren (Nutzung der entsprechenden Einschubfolien im Prüfbuch) und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
	Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Anbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilegutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen befugten Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in den Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrages dazu oder eines Auszuges dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilegutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 13 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach §13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG FGV der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr, Fachspezialist oder regionale Beauftragte für Einzelgenehmigungen des Technischen Dienstes mit Stempel und Unterschrift bescheinigt hat, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.
Hat der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erfolgt ist.
Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 8, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 11 und 12), Meldepflichten (§ 13) bleiben unberührt.